



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

42. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 04.05.2016

Nummer 3

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:** Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,  
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

**Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

## Inhalt

1. Bekanntmachung vom 15.04.2016 des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 16.03.2016 über die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2014 sowie die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2014
2. Bekanntmachung vom 28.04.2016 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Gebiet der Gemeinde Bestwig
3. Bekanntmachung vom 28.04.2016 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 27.04.2016 gefassten Beschlüsse

## **Bekanntmachung**

### **des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 16.03.2016 über die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2014 sowie die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2014**

#### **I. Beschluss**

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18.01.2016, TOP 4, fasst der Rat der Gemeinde Bestwig folgenden Beschluss:

- Der Rat der Gemeinde Bestwig bestätigt den Gesamtabchluss 2014 gemäß § 116 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW. Der Jahresüberschuss i.H.v. 17.489,53 € ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig wird gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2014 Entlastung erteilt.

#### **II. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Beschluss über die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2014 sowie der Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2014 wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung des Gesamtabchlusses 2014 ist gemäß § 116 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 15.04.2016 angezeigt worden.

Der Gesamtabchluss 2014 wird gem. § 116 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2015

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

(Kohlmann)  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen  
im Gebiet der Gemeinde Bestwig  
vom 28.04.2016**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Gemeinde Bestwig als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 27.04.2016 für das Gebiet der Gemeinde Bestwig folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Verkaufsstellen dürfen im Jahr 2016 an folgenden Sonntagen geöffnet sein:**

- (1) am letzten Sonntag im Monat April
- (2) am Sonntag, den 5. Juni
- (3) am 1. Sonntag im Monat September
- (4) am letzten Sonntag im Monat Oktober

Die Öffnungszeit wird jeweils auf die Zeit zwischen 13.00 und 18.00 Uhr beschränkt.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten seine Verkaufsstelle offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Gebiet der Gemeinde Bestwig vom 06.07.2012 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Gebiet der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 27.04.2016 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Öffentlichen Verordnung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Öffentliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 28.04.2016

(Péus)  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_

### **3**

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 28.04.2016

### **Bekanntmachung**

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 27.04.2016 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 einen Beschluss zur weiteren Verfahrensweise in der Angelegenheit „Energie und Netze“ gefasst.
2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Dringlichkeitsentscheidung zur Auftragsvergabe für die Erneuerung der restlichen Holzfenster und der restlichen Betonwabenfenster in der Grundschule Ramsbeck durch wärme gedämmte Kunststofffenster genehmigt.
3. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 5 die Dringlichkeitsentscheidung zur Auftragsvergabe für die Straßensanierungsmaßnahme in einem Abschnitt der Baumhofstraße (Restarbeiten) genehmigt.

Ralf Péus

\_\_\_\_\_